



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 53108 Bonn

Herr
Benedikt Krainz

[Redacted]

HAUSANSCHRIFT
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 17 02 90
53108 Bonn

TEL +49 228 99 681-0
FAX +49 228 99 681-12926

buergerservice@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Änderung des Waffenrechts

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.10.2019
Aktenzeichen: GI5-12017/1#1 – Krainz, Benedikt
Bonn, 21. November 2019
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Krainz,

zu Ihrem Schreiben vom 28. Oktober 2019 mit allgemeiner Kritik an der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie in das nationale Waffenrecht nehme ich gern Stellung. Sie haben keine konkreten Regelungen im Gesetzentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffenrechts und weiterer Vorschriften (3. WaffRÄndG) angesprochen, daher kann ich auch nur allgemein zum 3. WaffRÄndG antworten. Bitte haben Sie Verständnis, dass Herr Minister nicht alle an ihn gerichteten Schreiben persönlich beantworten kann.

Die Vorschriften des Waffenrechts haben sich in den zurückliegenden Jahren im Wesentlichen bewährt. Ausdruck dessen ist letztlich die sehr geringe Anzahl von Straftaten, die mit den legalen Waffen der Sportschützen oder Jäger oder durch Sportschützen oder Jäger verübt werden. Viele Vorschriften der EU-Feuerwaffenrichtlinie sind in Deutschland bereits geltendes Recht. In einigen Punkten besteht jedoch noch Handlungsbedarf.

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie wurde aufgrund der Anschläge von Paris im Januar und November 2015 überarbeitet. Dabei wurde natürlich auch der seit dem erstmaligen

Inkrafttreten der EU-Feuerwaffenrichtlinie 1991 erkannte Änderungsbedarf mit aufgenommen. Bei den Verhandlungen hat sich die Bundesregierung erfolgreich dafür eingesetzt, dass einige Vorschläge, die eine übermäßige Beschwer für Legalwaffenbesitzer dargestellt hätten, nicht in die finale Fassung der EU-Feuerwaffenrichtlinie aufgenommen wurden. So wurden auf Intervention der Bundesregierung hin unter anderem verpflichtende medizinisch-psychologische Untersuchungen für Erlaubnisinhaber und eine allgemeine Begrenzung der Gültigkeit waffenrechtlicher Erlaubnisse verhindert. Das ursprünglich im Rahmen der Überarbeitung der EU-Feuerwaffenrichtlinie vorgesehene Verbot ziviler halbautomatischer Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen, wurde im Rahmen der Verhandlungen und Einwendungen mehrerer Mitgliedstaaten durch die Vorschriften für den Umgang mit großen Magazinen ersetzt. Letztlich soll damit erschwert werden, dass ein Täter ohne Unterbrechung durch Nachladen oder Magazinwechsel eine Vielzahl von Schüssen abgeben kann. Angesichts der Ausgangslage bei Beginn der Verhandlungen zur EU-Feuerwaffenrichtlinie ist der nun in Kraft befindliche Regelungstext daher durchaus als Erfolg zu bewerten.

Die Umsetzung der Vorschriften der EU-Feuerwaffenrichtlinie erfolgt verhältnismäßig, bringt ein mehr an Sicherheit im Vergleich zum geltenden Waffenrecht und erschwert auch für Terroristen den Zugang zu Waffen.

- Mit den Vorschriften zur Kennzeichnung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und deren wesentlicher Teile sind diese zukünftig von der Herstellung bis zur Vernichtung besser nachverfolgbar. Dieser Umstand hat auch Auswirkungen auf die Beschaffung von Waffen durch Terroristen.
- Europaweit einheitliche Vorschriften für das Unbrauchbarmachen von Schusswaffen oder die Abänderung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen in Salutwaffen, bei gleichzeitiger Registrierung dieser Waffen und deren Besitzer, werden den Rückbau dieser Waffen in scharfe Waffen erschweren. Diese Vorschriften erschweren auch den Zugang zu illegalen Waffen durch Terroristen oder andere kriminelle Personen.
- Das Verbot großer Magazine wird trotz der geplanten Besitzstandsregelungen langfristig die legale oder illegale Verfügbarkeit großer Magazine verringern. Strenge waffenrechtliche Vorschriften erschweren damit auch den Zugang für Terroristen zu illegalen Waffen.
- Auch mit der Umsetzung der Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie im Waffenrecht wird es keine 100prozentige Sicherheit vor terroristischen Anschlägen mit

Schusswaffen geben. Der Zugang zu legalen und illegalen Waffen wird bei Betrachtung der Summe aller vorgesehenen waffenrechtlichen Vorschriften auch für Terroristen erschwert.

- Daneben erfolgt die Bekämpfung des weltweiten illegalen Waffenhandels und der illegalen Waffenherstellung, dieses Themenfeld ist allerdings nicht Regelungsgegenstand des Waffengesetzes.

Umsetzung der Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie in nationales Recht

Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie in die jeweiligen nationalen Regelungen zum Waffenrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten führt nicht automatisch zu gleichen nationalen waffenrechtlichen Vorschriften in allen Mitgliedstaaten. Ein Grundrecht auf privaten Besitz erlaubnispflichtiger Waffen gibt es in Deutschland nicht. Bestehende Unterschiede im Waffenrecht der Mitgliedstaaten wird es auch weiterhin geben. Bei einer Nichtumsetzung der europarechtlichen Vorgaben würde Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren riskieren, das mit hohen Kosten für den Steuerzahler verbunden wäre. Bei der Umsetzung der Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie in das nationale Waffenrecht wird niemand kriminalisiert, sondern es wird vielmehr eine Balance gewahrt zwischen den berechtigten Interessen der Legalwaffenbesitzer und den Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Ausführungen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Bürgerservice
Im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Bonn, 21.11.2019

Seite 4 von 4

Wussten Sie schon? In Deutschland engagieren sich rund 31 Millionen Menschen ehrenamtlich.

Machen Sie mit und erfahren Sie mehr unter: www.ehrenamt.bund.de

**PACK
MIT AN!**
FÜR DICH. FÜR UNS ALLE.

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unter: https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html. Sollten Sie die Datenschutzerklärung in Papierform wünschen, übersenden wir Ihnen diese gern.